

Preussischer Reichstag.

(Bericht der Saale-Ztg.)

26. Sitzung vom 26. April, 11 Uhr.

Die zweite Beratung des Kommunalabgabengesetzes wird fortgesetzt mit § 27, der die gemeindebestimmten steuerpflichtigen Personen und Gesellschaften angeht.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Preussischer Landtag.

(Bericht der Saale-Ztg.)

26. Sitzung vom 26. April, 11 Uhr.

Die zweite Beratung des Kommunalabgabengesetzes wird fortgesetzt mit § 27, der die gemeindebestimmten steuerpflichtigen Personen und Gesellschaften angeht.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

Ein Antrag Riez (Centr.) will die Abgrenzung der Gemeinden und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gemeindegrenzen betreffen.

beschränkter Haftung, das von allen Parteien als wirtschaftliche Notwendigkeit betrachtet worden ist. In seit Jahresfrist in Kraft getreten. Seit man diesen Gesellschaften die Steuer auf, so verbindet man die weitere Ausdehnung dieser Gesellschaften. Ein umfassendes Gesetz wird nach dem Ende des Jahres nicht in eine Gesellschaft, die die Haftung der Gesellschaften zu lösen? Es ist schon nicht richtig gewesen, die Aktiengesellschaften mit einer Einkommensteuer zu belegen, denn die Aktiengesellschaften als solche haben kein besonderes persönliches Einkommen, sondern gewöhnen nur gewissen Personen die Möglichkeit eines Einkommens. Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Besteuerung noch ungerechtfertigter. Sie werde darum für die Besteuerung freigestellt.

Ferner wünschte ich die Streichung der Bestimmung, das Recht angehende zur Steuer herangezogen werden können, auch wenn sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde nicht haben, sofern sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde nicht haben, sofern sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde nicht haben, sofern sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde nicht haben.

Ob. v. Bismarck: Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Steuerbefreiung folgern. Denn jede Gesellschaft ist hinsichtlich einer wirtschaftlichen Notwendigkeit. Nach der Entscheidung der Reichsversammlung sind die Aktiengesellschaften, die beschränkte Haftung mit beschränkter Haftung und juristische Personen mit denselben Rechten wie die Aktiengesellschaften, es ist also kein Grund vorhanden, sie anders zu behandeln. Sie stehen den Aktiengesellschaften näher als die offenen Aktiengesellschaften. Die Aktiengesellschaften sind auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung als solche die Gewerbetreibenden und nicht die einzelnen Gesellschaften.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen. Bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann es sich nicht um eine Privatgesellschaft, sondern um eine Aktiengesellschaft handeln. Diese Gesellschaften sind also etwas anderes als eine Aktiengesellschaft und könnte Steuerbefreiung beantragen. Das Privilegium der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das durch Reichsgesetz geschaffen sei, werde durch die Bestimmungen des § 27 zu einem privilegium odiosum.

Finanzminister Dr. Müllers führt aus, daß die Gesellschaften mit beschränkter Haftung juristische Personen seien wie die Aktiengesellschaften, es dürfe also für diese keine Ausnahme gemacht werden. Die Gesellschaften haben nicht bloß das Inkunnenhalten von Vermögen zum Zweck, sondern auch die Verwaltung des Vermögens. Als Kontrahent des Abgabens können sie auch die juristischen Aktiengesellschaften von der Steuerbefreiung entbunden werden.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

der Beamten angeführt wird, all auch für andere Leute zumal nach Einführung der Defalcation. Der Beamte hat sogar ein höheres Einkommen als jeder andere Bürger, der von seinem Arbeit leben muß. Der Staat aus seinen Beamten ein Einkommen zu zahlen, das sie in Stand setzt, auch ihren Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden nachzukommen. Dagegen habe ich den jetzigen Zeitpunkt nicht für den geeigneten zur Aufhebung des Privilegiums, weil die Beamten einer Aufbesserung bedürftig und durch das neue Einkommenverhältnis erhöht, höher bezahlt sind. Aus diesem Grunde haben wir unsere Resolution eingebracht, die als eine Ergänzung zu dem Antrag v. Bismarck zu betrachten ist. Der letztere trifft das Richtige, indem er die Notwendigkeit einer Veränderung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse betont.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

Ob. v. Bismarck: Ich tritt dem Antrag entgegen, der für sich selbst spreche.

